

werde. Der Abg. Richter bemerkt ferner, der Gesetzentwurf sei nur für einen Theil des Landes, für die Erblande bestimmt; da muß er sich aber irren; denn im Gesetzentwurfe ist bloß in Bezug auf den Gewerbsbetrieb auf dem Lande in §. 15. gesagt: „Die nachstehenden Bestimmungen leiden für jetzt nur in den 4 Kreisen der alten Erblande Anwendung, indem es in der Oberlausitz bis auf Weiteres noch bei der daselbst, rücksichtlich des Handels und des Gewerbsbetriebs auf dem Lande zeitlich bestandenen Verfassung bewendet.“ Hier konnte man der Oberlausitz nichts Besseres geben, als was sie schon hatte; aber in wiefern die Zünfte innerhalb des Stadtbezirks das Verbotungsrecht auszuüben haben, sollen allerdings die Bestimmungen der vorhergehenden §§. auch in der Oberlausitz gelten. Er findet einen Widerspruch zwischen der im Gesetzentwurfe ausgedrückten Beweglichkeit und Stabilität; es scheint mir aber auch diese Ausstellang nicht passend. Stabil ist nur die Sanction des Zunftverbotungsrechtes. Das soll nach dem Gesetze bestehen, das verträgt sich aber allerdings mit der übrigen Fortbildung, welche im Gesetzentwurfe gegeben ist, und vorzüglich in Bezug auf die Erweiterung der Gewerbsthätigkeit. Wenn vorausgesetzt worden ist, daß in diesem Gesetzentwurf dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden soll, nach seiner Willkür zu jeder Zeit etwas anderes vorzunehmen, so gehörte dieses in ein ganz anderes Gebiet, es wäre dann absolute Gewerbsfreiheit vorhanden. Eine andere unrichtige Behauptung scheint mir die zu sein, daß das Gewerbswesen bloß Privatsache sei. Ja, wenn man dabei im Einzelnen das Verhältniß des Einen zu einem Zweiten meint, so könnte allerdings herausgehoben werden, daß es auch im Ganzen ein Verhältniß sei, welches nur zwischen Privaten bestehe; aber die Frage, unter welchen Voraussetzungen im Reich des ganzen Staates das Gewerbe betrieben werden dürfe, und die Aufsicht über die Gewerbe, worauf sich die ganze Einwirkung des Staates reducirt, ist eine Staatssache. Ich komme aber auch hier wieder darauf zurück, daß man zwar die Gewerbeverhältnisse in neu zu begründenden Staaten lediglich auf Privatverhältnisse stellen kann, daß wir aber auf dem Punkte in einem Staate nicht stehen, wo seit Jahrhunderten das Zunftwesen bestanden hat. Das würde ein Sprung sein, von dem ich anheim stellen will, ob er sich mit dem allgemeinen Wohle vereinigen ließe. Die Regierung hat in ihren Motiven nicht gesagt, daß sie das Princip habe, für alle Zeiten das Zunftwesen feststellen zu wollen; sie bekennt sich nur zu dem Princip, daß es nicht zweckmäßig sei, mit einem Mal die Zunftverhältnisse in Gewerbsfreiheit zu verwandeln. Die Barrieren, welche im Gesetzentwurfe in Bezug auf das Gewerbswesen enthalten, sind dem Abg. nicht ausreichend; er wünscht weitere Grenzen und glaubt, es seien noch mehrere Innungen zu beseitigen, wenn man mehrere Gewerbe nach dem Material, welches sie verarbeiten, vereinigte. Dieß läßt sich allerdings thun; theoretisch ist dagegen nichts einzuwenden; man hat aber geglaubt, daß man sich an die Grenzlinien zu halten habe, die in praktischer Beziehung die natürlichen sind. Man kann allerdings durch die Eintheilung der Gewerbe nach dem Material die Zahl der

Classen noch vielmehr vereinfachen; ob aber dieses praktischen Nutzen haben dürfte? ist ungewiß; denn über den jedesmaligen Stand des Verhältnisses zwischen Material und Instrumenten, und über die durch die Arbeitsmethode bedingte Möglichkeit, gewisse Fabrikate zu produciren, kann kein Handwerker hinausgehen, und das Publicum wird sich in seinen Ansprüchen auf freie Auswahl unter den Classen der Arbeiter, nie über diese Grenze hinausgeben. Wollte man z. B. die Innungen, welche in Holz arbeiten, in eine Classe stellen, so würden die Zimmerleute und die Drechsler in eine Kategorie gehören. Es wird aber noch lange dauern, bis man sich ein Schachspiel bei einem Zimmermann und ein Mühlrad bei einem Drechsler bestellen wird. Folglich wäre eine solche Vereinigung praktisch ganz unfruchtbar. Was die Regierung unter dem allerdings nur bezugsweise in dem jetzigen Gesetze erwähnten Concessionswesen sich gedacht hat, das hätte man gern mit in diesem Gesetzentwurfe aufgenommen, und ich als Regierungscommissar finde mich mit dem, was die Deputation bereits darüber gesagt hat, vollkommen einverstanden; der Abschnitt ist allerdings lückenhaft, er hat aber nicht anders werden können, weil man sich an den Antrag der Ständeversammlung halten wollte. Die freien Gewerbe stehen in dem größern, einstweilen zurückgelegten Gesetzentwurfe in mehrerer Beziehung mit demjenigen, was der letztgedachte Gesetzentwurf über die Zünfte und das Concessionswesen sagt, sie sind ein Abstractum, welches dem Zunft- und Concessionswesen als ein Drittes gegenüber steht. Das hat aber im vorliegenden Gesetzentwurfe nicht so wiedergegeben werden können, wie es in jenem umfassenden Gesetzentwurfe enthalten ist, sondern man hat sich begnügen müssen, den Begriff der freien Gewerbe nach dem Bestehenden zu bestimmen. Das Concessionswesen soll ein Mittelglied zwischen zünftigen und freien Gewerben sein. Es giebt Gewerbe, welche nicht zünftig genannt werden können, bei denen kein Meisterrecht verlangt wird, die aber aus polizeilichen Gründen nicht ganz frei gegeben werden können, wozu sich jedoch Jeder begeben kann, welcher will, und es nur einer Anfrage bei der Obrigkeit oder bei der Regierung bedarf. In dem größern Gesetzentwurfe wird sich das anders gestalten. Das Verbotungsrecht der Zünfte hat allerdings sanctionirt werden müssen, in wiefern man nicht die Absicht gehabt hat, die Zünfte aufzugeben. Hier ist nun vom Abg. v. Thielau erinnert worden, daß das Verbotungsrecht der Innungen gar keine gesetzliche Basis gehabt habe, und erst durch diesen Gesetzentwurf sanctionirt werde. Allerdings ist in den Motiven bemerkt worden, und es ist auch sehr begründet, daß wir ausdrückliche Gesetze in Sachsen nicht haben, durch welche einzelnen Innungen oder den Innungen überhaupt das Zunftverbotungsrecht in ausdrücklichen Worten gegeben worden wäre, sondern es beruht auf dem in ganz Deutschland angenommenen Satze, daß jede bestehende zünftige Gesellschaft dieses Verbotungsrecht auszuüben berechtigt sei. Davon ist auch in der Praxis die Regierung und die Administrationsbehörde, welche über Innungsverhältnisse zu entscheiden hat, ausgegangen, und es ist ohne Zweifel und Widerspruch als ein